

**Kantonsratsbeschluss
über die Errichtung und den Betrieb
einer interkantonalen Strafanstalt im Bostadel**

vom 21. Dezember 1972¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Einsicht in einen Bericht des Regierungsrates vom 21. März 1972, zur Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 23. Januar 1969²⁾, wonach der Kanton Zug gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine Anstalt für Rückfällige im Bostadel errichtet,

beschliesst:

§ 1

Der Kantonsrat stimmt dem im Anhang angeführten Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug betreffend Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel zu und ermächtigt den Regierungsrat, den Vertrag zu unterzeichnen.

§ 2

¹ Das vom Baudepartement des Kantons Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit der Paritätischen Kommission vorgelegte Projekt mit einem Gesamtaufwand von Fr. 15 925 558.– (Baukostenindex 421,2 Punkte) wird genehmigt.

² Der nach Abzug der zu erwartenden Bundessubventionen von Fr. 7 589 140.– verbleibende Nettoaufwand von Fr. 8 336 418.– wird zu drei Vierteln dem Kanton Basel-Stadt, zu einem Viertel dem Kanton Zug belastet.

³ Der auf den Kanton Zug entfallende Viertel-Anteil von Fr. 2 084 104.– wird bewilligt.

¹⁾ GS 20, 351. In Kraft seit 15. Febr. 1974 (ABl 1974, 168, Ziff. 336).

²⁾ GS 19, 539

§ 3

Der Regierungsrat wird ermächtigt, an den Parzellen Nummern 1–12 der Liegenschaften «Bostadel» und «Unterer Mühlistock» in der Gemeinde Menzingen, haltend 116 810 m², mit dem Kanton Basel-Stadt ein Miteigentumsverhältnis mit $\frac{3}{4}$ -Anteil Kanton Basel-Stadt und $\frac{1}{4}$ -Anteil Kanton Zug zu begründen. Der Miteigentumsbegründung ist ein Grundstückwert von Fr. 6.– pro m², gleich Fr. 700 860.–, und die Subventionsrückerstattung auf Scheune «Mühlistock» mit Fr. 46 418.–, total Fr. 747 278.–, zugrunde zu legen.

§ 4

Der Kostenaufwand für den Bau der Anstalt Bostadel ist in der Ausserordentlichen Verwaltungsrechnung im Abschnitt «Neu- und Erweiterungsbauten» unter dem Titel «Neubau Strafanstalt Bostadel» auszuweisen.

§ 5

Der Netto-Kostenaufwand für den Betrieb der Anstalt (ein Fünftel des Gesamtnettoaufwandes) ist in der ordentlichen Verwaltungsrechnung im Abschnitt «Sicherheitsdirektion»¹⁾ unter dem Titel «Strafanstalt Bostadel» auszuweisen.

§ 6

¹ Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾ und nach Zustandekommen eines analogen Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt rechtskräftig.³⁾

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁾. Er hat den Beschluss zu vollziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Gegen den analogen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 9. März 1972 ist das Referendum ergriffen worden: der Beschluss des Grossen Rates ist dann in der Volksabstimmung vom 22./24. Sept. 1972 angenommen worden.

⁴⁾ In Kraft seit 15. Febr. 1974 (ABl 1974, 168, Ziff. 336).